

## Treuhand-News Nr. 21 Januar 2010

\*\*\*\*\*

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

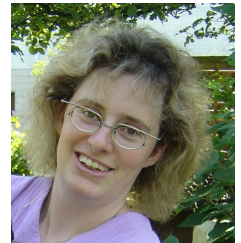
Grüezi

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- **Neue Checklisten Jahresabschluss und Steuererklärung 2009**
- **Revidiertes MWSt-Gesetz: die wichtigsten Änderungen**
- **Löschung aus dem MSWt-Register wegen Umsatzgrenze**
- **Neue Steuerfreigrenze für Zinsen**
- **Haftung des Hauseigentümers bei Schäden**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter. Wir freuen wir uns sehr darüber. Auch Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Herzlich, Ihre  
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH  
Konradstrasse 3 8400 Winterthur  
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> [info@kaiser-buchhaltungen.ch](mailto:info@kaiser-buchhaltungen.ch)

***Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.***

---

## Neue Checklisten Jahresabschluss und Steuererklärung 2009

Bereits ist wieder ein Jahr vergangen und wir stellen Ihnen gerne die aktuellen und beliebten Checklisten zur Verfügung:

Die [Checkliste über die benötigten Unterlagen für die Erstellung des Jahresabschluss 2009](#) sowie die [Checkliste über die benötigten Unterlagen für die Erstellung der Steuererklärung 2009](#). Diese Liste haben wir ergänzt mit einem Formular für die Personalien und einem Auftrag-/Antwortformular. Somit können Sie uns Ihre Unterlagen noch einfacher zustellen.

Bitte machen Sie auch Angaben über Ihre Berufsauslagen (Fahrtkosten, Essen etc.). Vielleicht ergeben sich auch weitere Abzugsmöglichkeiten (z.B. Zahnarzt- und Weiterbildungskosten etc.), die gerne vergessen gehen.

Ferner ist die neue Ausgabe vom [UPDATE- Informationen aus dem Treuhandbereich Ausgabe 3-09](#) online gestellt.

Darin finden Sie folgende Artikel:

- Aktuelle Uebersicht über die Beiträge und Leistungen der Sozialversicherungen 2010
- Erbvorbezug, Schenkung oder Darlehen?
- Verhandeln mit Spielraum
- Vorsicht bei missbräuchlicher Kündigung
- Diverse Kurznews

\*\*\*

## Revidiertes MWSt-Gesetz: die wichtigsten Änderungen

**Am 1.1.2010 tritt das revidierte MWSt-Gesetz in Kraft.** Rund 50 Anpassungen sollen die Anwendung der Mehrwertsteuer vereinfachen. Den Einheitssatz und die Abschaffung der Ausnahmen von der MWSt-Pflicht hat die Bundesversammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Die **Steuersatzerhöhungen werden erst auf dem 1.1.2011 in Kraft treten.** Jedoch gibt es bei den Saldosteuersätzen bereits jetzt geringe Anpassungen.

Hier die zehn wichtigsten Änderungen:

1. **Steuerpflicht:** Die Umsatzlimite für die Begründung der Steuerpflicht wird neu auf 100'000 Franken angehoben. Die Ausnahme von der Steuerpflicht für Unternehmen mit einem Umsatz bis 250'000 Franken und einer regelmässigen Steuerzahllast von weniger als 4'000 Franken **fällt weg.**  
Die bisherigen Optionen für die Steuerpflicht, falls die gesetzlichen Umsatzlimiten nicht erreicht werden, sowie für Start-up-Unternehmen, entfallen zukünftig.
2. **Ort der Besteuerung:** Neu gilt als Grundregel immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistung seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird.  
Konkret führt das neue Gesetz zu folgenden Änderungen:
  - Für **gastgewerbliche Leistungen** ist der Ort massgebend, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird; bisher Erbringerort.
  - Bei **Beherbergungsleistungen** ist der Ort massgeblich, an dem das Grundstück gelegen ist, auf welchem die Beherbergungsleistung erbracht wird; bisher Erbringerortprinzip.
  - Bei **Güterbeförderungsleistungen** ist der Empfängerort massgeblich; bisher Tätigkeitsort.
  - Für **Nebentätigkeiten des Transportgewerbes** ist der Empfängerort massgeblich; bisher Tätigkeitsort.
  - Für **Entsorgungsdienstleistungen** ist der Empfängerort massgeblich; bisher Erbringerort.
  - Bei **Architektur- und Ingenieurleistungen, die sich nicht auf ein Grundstück beziehen**, ist der Empfängerort relevant; bisher Erbringerort.

3. **Rechnungsstellung:** Ab 2010 müssen allen Leistungsempfängern eine Rechnung ausgestellt werden, egal ob sie steuerpflichtig sind oder nicht.
4. **Vorsteuerabzug mit mehr Spielraum:** mit dem neuen MWSt-Gesetz fällt die zwingende Verknüpfung der Eingangsleistung mit einem steuerbaren Ausgangsumsatz weg. Für den Vorsteuerabzug genügt der Bezug von Leistungen im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit. Der Vorsteuerabzug für Verpflegung ist neu **vollständig** und nicht mehr nur zu 50% möglich.
5. **Baugewerblicher Eigenverbrauch** entfällt: ab dem 1. Januar muss bei auf eigenen Rechnung ausgeführten baugewerblichen Leistungen keine MWSt mehr in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden.
6. **Saldosteuersätze mit mehr Möglichkeiten:** neu können Steuerpflichtige mit einem steuerbaren Jahresumsatz von bis zu 5 Mio. Franken und einer jährlichen Steuerzahllast von weniger als 100'000 Franken die Saldosteuermethode anwenden.  
Neu ist auch, dass jeweils auf **Ende einer Steuerperiode** von der Saldosteuerersatzmethode zur effektiven Methode gewechselt werden kann. Eine erneute Unterstellung unter die Saldosteuerersatzmethode ist nach **drei** statt wie bisher fünf Jahre möglich.
7. **Auskünfte innert nützlicher Frist:** Neu kann die steuerpflichtige Person der Steuerverwaltung einen konkret umschriebenen Sachverhalt unterbreiten und eine **rechtsverbindliche Auskunft** zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen dieses Sachverhalts verlangen. Unternehmen können neu Kontrollen von der Steuerverwaltung verlangen.
8. **Strafbestimmungen und straflose Selbstanzeige:** Das gesamte Strafrecht wurde vollständig überarbeitet. Nur **strafwürdiges** Verhalten wird mit Strafe belegt, nicht aber **blasse Fehler oder Falschinterpretationen**. Bei einer Selbstanzeige der steuerpflichtigen Person wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: - Die Selbstanzeige muss erfolgen, bevor das strafbare Verhalten der zuständigen Behörde bekannt wird; - Die steuerpflichtige Person muss die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten Steuer unterstützen und sich um die Wiedergutmachung des Schadens bemühen.
9. **Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen:** Die Möglichkeit für ausgenommene Umsätze zu optieren wird ausgeweitet und bedarf keiner Bewilligung durch die ESTV. Neu kann durch den offenen Ausweis der Steuer für den Umsatz optiert werden. Die Option ist immer sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich.
10. **Ersatz der Margenbesteuerung durch einen fiktiven Vorsteuerabzug:** Der fiktive Vorsteuerabzug ist möglich, wenn die steuerpflichtige Person einen *gebrauchten individualisierbaren beweglichen* Gegenstand von einer nichtsteuerpflichtigen Person erwirbt und ihn an einen *Abnehmer im Inland* liefert.

\*\*\*

## Löschung aus dem MWSt-Register wegen Umsatzgrenze

Steuerpflichtige Unternehmen, die Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz nötige Umsatzgrenze von 100'000 Franken nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MWSt-Register gelöscht werden.

Falls ein Unternehmen das wünscht, muss es die Eidg. Steuerverwaltung **bis zum 31. Januar 2010** schriftlich informieren.

Erfolgt keine Meldung, geht die Steuerverwaltung davon aus, dass das Unternehmen auf die Befreiung verzichtet. Dies gilt auch für jetzt steuerpflichtige Sportvereine, gemeinnützige Organisationen und Kulturvereine, welche die Umsatzgrenze von 150'000 Franken nicht überschreiten.

\*\*\*

## Neue Steuerfreigrenze für Zinsen

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II ändert auch das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Das bisher geltende Sparheftprivileg fällt auf den 1. Januar 2010 weg. Bis anhin galt ein Freibetrag von Fr. 50 für «auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen».

Neu sind die **Zinsen aller Kundenguthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen**, wenn der jährliche Zinsertrag nicht mehr als **Fr. 200** beträgt. Diese Freigrenze gilt damit neu auch für Kontokorrentkonti, sofern die definitiven Soll- und Habenzinsen für das gesamte Kalenderjahr erst am Ende des Kalenderjahres berechnet werden. Erfolgt die Zinsabrechnung eines Kontos halbjährlich oder quartalsweise, entfällt diese Freigrenze.

\*\*\*

## Haftung des Hauseigentümers bei Schäden

Der Hauseigentümer haftet grundsätzlich für alle Schäden die infolge eines Mangels seiner Liegenschaft Drittpersonen widerfahren. Rutscht beispielsweise ein Besucher auf dem vereisten Weg zur Haustüre aus oder stolpert der Postbeamte auf der mangelhaften Treppe, haftet der Hauseigentümer.

Der Unterhalt der Liegenschaft muss für den Eigentümer **zumutbar** gewesen sein. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit wird beachtet, ob die Beseitigung von Mängeln oder das Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen technisch möglich und die entsprechenden Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutze der Benutzer und zum Zweck des Gebäudes stehen. Krankheiten oder entschuldbare Abwesenheiten des Hauseigentümers werden bei der Prüfung der Zumutbarkeit nicht berücksichtigt. Der Hauseigentümer kann sich bei einem Schaden nicht auf seine persönliche Situation berufen. Er haftet auch, wenn Zufall oder Naturkatastrophen seiner Liegenschaft einen Mangel zufügen und er ihn hätte rechtzeitig beseitigen können.

Selbst für einen Schaden, der durch einen **bestimmungswidrigen Gebrauch** entsteht, kann der Hauseigentümer haftbar gemacht werden. So etwa, wenn mit einem zweckwidrigen Gebrauch durch bestimmte Personen – wie beispielsweise Kindern – gerechnet werden müsste; das zweckwidrige Verhalten also voraussehbar wäre.

Der Hauseigentümer kann sich jedoch ausnahmsweise von der Haftung befreien. Dies, wenn feststeht, dass auch bei richtigem Unterhalt des Gebäudes der Schaden nicht hätte verhindert werden können. Wenn also der Mangel des Gebäudes nicht die Ursache des Schadens war.

\*\*\*

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.